

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

2/SN-72/ME



St. Wasserbauer

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	31 GE/19 84
Datum:	4. JUNI 1984
Verteilt	1984 -06- 04 <i>St. Wasserbauer</i>

An das
Präsidium des Nationalrates
PARLAMENT

Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 W i e n

Wien, 1984 06 01
Mag. Sc/La/357

Betrifft: GZ 420.451/2-IV/2/84;
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung
der Österreichischen Entwicklungsfonds Gesellschaft
m.b.H.

Dem Ersuchen des Bundeskanzleramtes entsprechend, übermittelt
die Vereinigung Österreichischer Industrieller anbei 25 Exem-
plare ihrer Stellungnahme betreffend Entwurf eines Bundesge-
setzes über die Errichtung der Österreichischen Entwicklun-
gsfonds Gesellschaft m.b.H.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

G. Weber
(Dr. G. Weber)

K. Schicht
(Mag. K. Schicht)

Beilagen

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

An das
BUNDESKANZLERAMT
Sektion IV

Annagasse 5
1010 W i e n

Wien, 1984 05 30
Dr. We/Mag. Sc/La/356

Betrifft: GZ 420.451/2-IV/2/84;
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung der
Österreichischen Entwicklungsfonds Gesellschaft m.b.H.

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller dankt dem Bundeskanzleramt für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes über die Errichtung der Österreichischen Entwicklungsfonds Gesellschaft m.b.H. (Entwicklungsfondsgesetz) und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Angesichts der vom Development Assistance Committee (DAC) der OECD anlässlich der letzten Prüfung der österreichischen Staatlichen Entwicklungshilfe geäußerten Kritik, insbesondere hinsichtlich der Leistungen Österreichs für die ärmsten Entwicklungsländer, und der internationalen Verpflichtungen Österreichs im Bereich der Entwicklungshilfe, verschließt sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller nicht der Notwendigkeit einer Aufstockung der öffentlichen Entwicklungshilfe Österreichs im Lichte der Kriterien des DAC.

Auch begrüßt die Industriellenvereinigung aus der Sicht der Exportwirtschaft, daß mit der geplanten Entwicklungsfonds Ges.m.b.H. ein Finanzierungsinstrument zur Bereitstellung weicher Kredite für Entwicklungsprojekte geschaffen wird, wie

./2

- 2 -

es anderen OECD-Ländern bereits in verschiedener Form zur Verfügung steht, wodurch bei voller Berücksichtigung der entwicklungspolitischen Zielsetzungen des Entwicklungsfonds auch die Wettbewerbsposition der österreichischen Exportwirtschaft in Entwicklungsländern verbessert werden kann.

Allerdings möchte die Industriellenvereinigung ihrer Besorgnis Ausdruck geben, daß durch die Errichtung der österreichischen Entwicklungsfonds Ges.m.b.H. in Form einer Sondergesellschaft mit dem Zweck einer Vermeidung der Belastung des Bundeshaushaltes durch die Erhöhung der Budgetmittel für Entwicklungshilfe und durch neue Planstellen eine optische Budgetkonsolidierungspolitik betrieben wird, wobei wichtige Grundsätze der Budgeterstellung, insbesondere der Grundsatz der Einheitlichkeit des Budgets weiter verletzt werden.

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller ist daher nur in der Lage, dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung der österreichischen Entwicklungsfonds Gesellschaft m.b.H. zuzustimmen, wenn nachstehende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden:

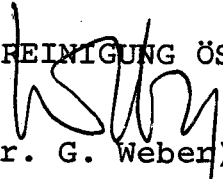
1. Unter Berücksichtigung der entwicklungspolitischen Zielsetzungen der zu errichtenden Entwicklungsfonds Ges.m.b.H. ist bei der Gewährung von Krediten für ihre Projekte eine größtmögliche Bindung an Lieferungen und Leistungen österreichischer Unternehmen vorzusehen, wobei ein ausgewogenes Verhältnis der herangezogenen Firmen und Branchen zu gewährleisten ist. Die Industriellenvereinigung vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß zusammen mit einer Steigerung der österreichischen Entwicklungshilfe das Bestreben nach Erhöhung österreichischer Lieferungen von

- 3 -

Waren, Anlagen und Dienstleistungen ein durchaus legitimes Anliegen darstellt, auch bei Beachtung entwicklungspolitischer Prioritäten.

2. Die Kreditkonditionen der Entwicklungsfonds Ges.m.b.H. sollten nur so weich gestaltet werden, wie es den Gegebenheiten entsprechend unbedingt erforderlich ist. So erscheint z.B. die Gewährung einer Höchstlaufzeit von 50 Jahren bei der Vergabe jedes einzelnen Kredits nicht sinnvoll; vielmehr wäre eine flexible Handhabung der Konditionen, sozusagen maßgeschneidert nach den Erfordernissen jedes Projektes, zweckmäßiger.
3. Das von der Österreichischen Kontrollbank AG betreute, bewährte österreichische Exportfinanzierungsverfahren und seine Kreditvergabepolitik darf durch die Schaffung der österreichischen Entwicklungsfonds Ges.m.b.H. in keiner Weise berührt oder beeinträchtigt werden.
4. Die bankmäßige Abwicklung der Kreditaufnahme und -vergabe sollte österreichischen Banken mit einschlägiger Erfahrung übertragen werden, wodurch weiters eine administrative Entlastung der Entwicklungsfonds Ges.m.b.H. erzielt werden könnte.
5. Um bei der Tätigkeit der Entwicklungsfonds Ges.m.b.H. den für die Durchführung ihrer Projekte notwendigen Konnex zur Wirtschaft herzustellen, regt die Vereinigung Österreichischer Industrieller die Schaffung eines Beirates an und wäre zu einer Mitwirkung in einem derartigen Beirat bereit.

Dem Ersuchen des Bundeskanzleramtes entsprechend wurden 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. G. Weber)


(Mag. K. Schicht)